

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4199 -

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017

A. Problem

Gemäß Artikel 61 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in das Haushaltsgesetz selbst nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Regelungen, die die Haushaltsgesetzgebung begleiten, sind daher in einem Haushaltsbegleitgesetz zusammenzufassen.

B. Lösung

Mit dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017 werden die den Haushalt 2016/2017 begleitenden Regelungen in einem Gesetz zusammengefasst. Mit der Beschlussfassung über diesen Gesetzentwurf durch den Landtag wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2016/2017 ermöglicht.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit Änderungen in Artikel 1 „Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“, mit Änderungen in Artikel 2 „Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes“ sowie mit Änderungen in Artikel 4 „Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern““ anzunehmen und damit die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2016/2017 zu ermöglichen.

In Artikel 1 Nummer 1 soll der Buchstabe c) infolge bundesgesetzlicher Änderungen neu gefasst werden. Zudem wird in Nummer 3 eine Änderung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit empfohlen.

In Artikel 2 sollen aus Gründen der Rechtsförmlichkeit zwei Datumsangaben gestrichen werden.

In Artikel 4 soll die Nummer 2 zwecks Vereinfachung des darin normierten Verfahrens neu gefasst werden.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Änderungen und Erweiterungen der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb dieses Artikelgesetzes verursachen keine zusätzlichen zu den mit dem Haushaltsgesetz 2016/2017 zu beschließenden Ausgaben. Die Kosten des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/4199 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Zusätzlich bleiben bei den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 die Mittel unberücksichtigt, die der Bund dem Land über Umsatzsteueranteile zur Verbesserung der Kinderbetreuung im Jahr 2016 in Höhe von 6 479 000 Euro, im Jahr 2017 in Höhe von 14 794 000 Euro und im Jahr 2018 in Höhe von 16 629 000 Euro zur Verfügung stellt. Von diesen Mitteln erhalten die Kommunen aus dem Landeshaushalt Beträge in Höhe von 4 535 000 Euro im Jahr 2016, in Höhe von 10 356 000 Euro im Jahr 2017 und in Höhe von 11 640 000 Euro im Jahr 2018. Die Verteilung der Mittel erfolgt über das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales. Von den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 bleibt im Jahr 2015 ein Betrag von 38 400 000 Euro unberücksichtigt. In den Jahren 2016 und 2017 bleibt von den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 ein Betrag von 63 036 000 Euro unberücksichtigt, welcher als Abschlagszahlung auf den Umsatzsteuerfestbetrag an die Länder zum teilweisen Ausgleich der Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge vom Bund gewährt wird. Ergibt sich im Rahmen der personenscharfen Spitzabrechnung der Abschlagszahlung ein von der Abschlagszahlung nach Satz 8 abweichender Betrag, ist dieser entsprechend abzurechnen und der vorläufigen Berechnung der Finanzausgleichsleistungen für das Jahr 2017 nach Absatz 6 Satz 1 zugrunde zu legen.““

2. In Nummer 3 wird das Wort „eingefügt“ durch das Wort „angefügt“ ersetzt.

II. In Artikel 2 Nummer 1 werden die Angaben „vom 11. August 2005“ und „vom 20. Dezember 2013“ gestrichen.

III. Artikel 4 wird wie folgt geändert:**1. Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:**

„2. Nach § 10 Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für weitere Baumaßnahmen auf den Landtag zu übertragen und die Zuständigkeit für Baumaßnahmen, die dem Landtag übertragen sind, dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern zurück zu übertragen. Rechtsverordnungen nach Satz 3 bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.““

2. In Nummer 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Schwerin, den 26. November 2015

Der Finanzausschuss

Torsten Koplín

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Torsten Koplín

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner 99. Sitzung am 8. September 2015 den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/4199 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Europa- und Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in zwei Sitzungen, abschließend in seiner Sitzung am 12. November 2015, beraten.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 6/4199 in seinen Sitzungen am 17. September 2015, 1. Oktober 2015 und 15. Oktober 2015 beraten sowie am 8. Oktober 2015 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Der Innenausschuss empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD die unveränderte Annahme des Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017, soweit seine Zuständigkeit gegeben ist.

2. Europa- und Rechtsausschuss

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 6/4199 in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, mangels Zuständigkeit von der Abgabe einer Stellungnahme abzusehen.

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf im Rahmen seiner Zuständigkeit in seinen Sitzungen am 10. September 2015, 17. September 2015, 8. Oktober 2015 und abschließend am 15. Oktober 2015 beraten.

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017“ auf Drucksache 6/4199 unverändert anzunehmen.

4. Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner Sitzungen am 1. Oktober 2015, 8. Oktober 2015 sowie abschließend am 15. Oktober 2015 beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD einvernehmlich beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

5. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner Sitzungen am 30. September 2015, 7. Oktober 2015 und abschließend am 14. Oktober 2015 beraten.

Der Bildungsausschuss hat einstimmig beschlossen, auf die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017 zu verzichten, weil die Zuständigkeit des Bildungsausschusses von diesem Gesetzentwurf nicht betroffen ist.

6. Energieausschuss

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf in fünf Sitzungen, abschließend in seiner 82. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion der NPD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem federführenden Finanzausschuss zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 6/4199 unverändert anzunehmen.

7. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 6/4199 in seiner 72. Sitzung am 9. September 2015, seiner 73. Sitzung am 16. September 2015, seiner 74. Sitzung am 30. September 2015, seiner 77. Sitzung am 14. Oktober 2015 und abschließend in seiner 78. Sitzung am 19. Oktober 2015 beraten.

Er empfiehlt dem federführenden Finanzausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD, den Gesetzentwurf auf Drucksache 6/4199, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Finanzausschuss

1. Allgemeines

Seitens des Finanzministeriums wurde einleitend ausgeführt, dass mit dem Haushaltsbegleitgesetz im Artikel 1 eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehen sei, um die Quote festzusetzen, aber auch um bestimmte Zahlungsströme zu regeln. Es sei mit den kommunalen Vertretern vereinbart worden, dass die Mittel vom Bund für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen für 2015 und 2016 geteilt würden. In Artikel 2 des Gesetzentwurfes sei die Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes geregelt, um aus den Mitteln des Sondervermögens Anlastungen seitens der EU begleichen zu können. Ferner sei im Artikel 3 des Gesetzentwurfes normiert, dass die Wasserentnahmeentgelte nach dem Wassergesetz des Landes erhöht würden. Der Artikel 4 beinhalte schließlich eine Regelung zum Sondervermögen „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ (BBL M-V). Damit könnten bestimmte Baumaßnahmen am Schloss in Verantwortung des Landtages umgesetzt werden.

Seitens der Landtagsverwaltung wurde erklärt, dass die im Artikel 4 des Gesetzentwurfes dargestellten Baumaßnahmen auf einer Vereinbarung der Präsidentin des Landtages mit der Finanzministerin zur Übertragung von Zuständigkeiten für Baumaßnahmen und weiteren Verfahrensregelungen beruhten. Diese Vereinbarung enthalte darüber hinaus eine Verständigung dahingehend, dass im Einvernehmen weitere Übertragungen in beide Richtungen möglich sein sollten. Diese Möglichkeit sei im Haushaltsbegleitgesetz gegenwärtig in Form einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages vorgesehen. Inzwischen bestehe jedoch Einigkeit mit dem Finanzministerium darüber, dass man sich bemühen wolle, das Verfahren etwas niederschwelliger auszugestalten. Hierüber würden derzeit Gespräche geführt.

Der Landesrechnungshof hat angeregt, die Finanzkontrolle vor Auskunftsanfragen seitens der Presse zu schützen. In der Bundeshaushaltsordnung gebe es hierzu bereits eine entsprechende Regelung. Der Landesrechnungshof habe der Landesregierung zudem schon eine ähnliche Formulierung vorgeschlagen, welche jedoch nicht im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes enthalten sei. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof dem Finanzausschuss ebenfalls den entsprechenden Formulierungsvorschlag mit der Bitte um Prüfung, ob dieser gegebenenfalls im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch mit in das Haushaltsbegleitgesetz aufgenommen werden könne, zugeleitet.

Im Rahmen der Beratung des Gesetzentwurfes ist aufgefallen, dass in der Tabelle 5 auf der Seite 30 der Drucksache 6/4199 - mithin in der Begründung - zum Teil falsche Zahlen abgedruckt sind. Die richtigen Zahlen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zinsausgaben von Land und Kommunen in EUR je Einwohner per 31. Dezember						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Land	260	246	232	228	229	216
Kommunen	69	56	49	49	42	39

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Im Ergebnis der Beratungen haben die Fraktionen der SPD und der CDU beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 1 Nummer 1 den Buchstaben c entsprechend der Beschlussempfehlung neu zu fassen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde auf Folgendes aufmerksam gemacht: In Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 sei die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern angepasst worden. Durch die Änderung des § 1 Satz 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) beteilige sich der Bund 2015, wie unter (1) dargestellt, und ab 2016, wie unter (2a) bis (2d) ausgeführt, an den Kosten der Länder für Asylbewerber und Flüchtlinge:

(1) 2015 habe der Umsatzsteuerfestbetrag zugunsten der Länder bisher 1 Milliarde Euro (Anteil Mecklenburg-Vorpommern: 19,2 Millionen Euro) betragen. Dieser sei auf 2 Milliarden Euro (Anteil Mecklenburg-Vorpommern: 38,4 Millionen Euro) angehoben worden.

(2a) Für die Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolge eine Erstattung des durchschnittlichen Aufwands pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von 670 Euro pro Monat für die jeweilige Dauer für alle Asylbewerber und Flüchtlinge, über deren Antrag am 1. Januar 2016 noch nicht entschieden worden sei, und die im Laufe des Jahres ins Verfahren kommen würden. 2016 würden die Länder eine Abschlagszahlung auf Basis der Annahme von durchschnittlich 800.000 Asylbewerbern beim BAMF und einer Verfahrensdauer von fünf Monaten bekommen.

(2b) Die Länder würden vom Bund für Antragsteller, die nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannt worden seien, pauschal für einen Monat ebenfalls 670 Euro erhalten.

(2c) Der Bund leiste einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Millionen Euro jährlich. Sobald die Zahl dieser Flüchtlinge deutlich rückläufig sei, erfolge eine Überprüfung der Leistung des Bundes.

(2d) Der Bund unterstütze zudem die Kinderbetreuung von Ländern und Kommunen, die angesichts der steigenden Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern vor großen Herausforderungen stehe, indem finanzielle Spielräume des Bundes aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes 2016 bis 2018 für Zahlungen an die Länder genutzt würden.

Mit den dargestellten Änderungen im FAG werde die Bund-Länder-Vereinbarung vom 24. September 2015 zur Asyl- und Flüchtlingspolitik durch Bundesgesetze umgesetzt. Die Entlastung des Landes erfolge über einen erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer. 2016 und 2017 würden die Länder für die Bereiche (2a) bis (2c) jeweils insgesamt 3.298 Millionen Euro als Umsatzsteuerfestbetrag vom Bund erhalten. Mecklenburg-Vorpommern bekomme davon 2016 und 2017 jeweils rund 63 Millionen Euro. Diese Erhöhung der Umsatzsteueranteile sei auch im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) zu berücksichtigen. Angesichts der in den letzten Monaten weiter erheblich gestiegenen Mehrbelastungen des Landes, das die Kosten der Aufnahme und Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz Mecklenburg-Vorpommern vollständig trage, sei eine weitere Korrektur der Verbundgrundlagen im FAG M-V geboten und auch sachgerecht.

Die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern sollten an den unter (2a) und (2b) dargestellten Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes daher über das FAG M-V nicht beteiligt werden. Dieser Betrag sei in beiden Jahren gemäß § 7 Absatz 2 Satz 8 FAG M-V in der mit diesem Änderungsantrag beantragten Fassung aus den Verbundgrundlagen herauszunehmen, damit die Entlastung dem Land in voller Höhe zugutekomme. Da mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des FAG M-V 2016 bereits 9,6 Millionen Euro unberücksichtigt bleiben sollten, sei der Betrag für 2016 nur um 53,436 Millionen Euro zu erhöhen. Nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz solle am Jahresende 2016 eine personenscharfe Spitzabrechnung des Abschlags der Kosten für (2a) und (2b) erfolgen, die dann bei der Abschlagszahlung 2017 in § 1 des FAG (Bund) zwischen Bund und Ländern berücksichtigt werde. Vor diesem Hintergrund enthalte § 7 Absatz 2 Satz 9 FAG M-V in der mit diesem Änderungsantrag beantragten Fassung eine Anpassungsklausel für den Abschlag 2017. Mit dieser Regelung würden nicht beabsichtigte Änderungen der Finanzausgleichsleistungen vermieden. Die Kommunen würden jedoch an den Einnahmen des Landes vom Bund für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2c) als Beitrag zur Finanzierung ihrer Verwaltungskosten mit 805.000 Euro entsprechend ihren Belastungen beteiligt. Diese Mittel würden vom Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales verteilt und dem Kommunalen Sozialverband (150.000 Euro) sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten (655.000 Euro) aus dem Einzelplan 10 anteilig zugewiesen. Für die Verbesserung der Kinderbetreuung (2d) stelle der Bund den Ländern zudem folgende Beträge zur Verfügung: 339 Millionen Euro im Jahr 2016 (Anteil Mecklenburg-Vorpommern: 6,479 Millionen Euro), 774 Millionen Euro im Jahr 2017 (Anteil Mecklenburg-Vorpommern: 14,794 Millionen Euro) und 870 Millionen Euro im Jahr 2018 (Anteil Mecklenburg-Vorpommern: 16,629 Millionen Euro). Auch diese Beträge sollten gemäß der Änderung in § 7 Absatz 2 Satz 4 FAG M-V in der seitens der Koalitionsfraktionen beantragten Fassung bei den Verbundgrundlagen des FAG M-V unberücksichtigt bleiben, um sie belastungsorientiert, gezielt und unabhängig von der geltenden Finanzverteilung an die Kommunen weiterzuleiten. Diese zusätzlichen Mittel vom Bund sollten hauptsächlich den Kommunen 2016 bis 2018 entsprechend der aktuellen Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen bei der Finanzierung nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) als Zuweisung aus Kapitel 1027 des Landeshaushalts gezahlt werden. Grundlage für die Ermittlung des Finanzierungsverhältnisses bildeten die Bestimmungen im KiföG M-V. Unter Zugrundelegung dieser Finanzierungsanteile und bei Berücksichtigung der anteiligen Elternbeitragsübernahme durch die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergebe sich ein Finanzierungsverhältnis von 30 Prozent für das Land und 70 Prozent für die Landkreise (einschließlich Wohnsitzgemeinden) und für die kreisfreien Städte.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD mehrheitlich angenommen.

Ferner haben die Fraktionen der SPD und der CDU beantragt, aus Gründen der Rechtsformlichkeit in Nummer 3 das Wort „eingefügt“ durch das Wort „angefügt“ zu ersetzen

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 1 Nummer 1 den Buchstaben c wie folgt neu zu fassen:

„c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„In den Jahren 2015 und 2016 bleibt von den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 jeweils ein Betrag von 9 600 000 Euro unberücksichtigt.““

Darüber hinaus hat die Fraktion DIE LINKE beantragt, in Artikel 1 die Nummer 2 wie folgt neu zu fassen:

„2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„An der Summe der Einzahlungen der Gemeinden und Landkreise aus eigenen Steuern sowie den dem Land verbleibenden Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen gemäß Absatz 2 sind die Gemeinden und Landkreise bis auf Weiteres in Höhe von 35,16 Prozent und das Land in Höhe von 64,84 Prozent zu beteiligen.“

b) In § 7 Abs. 3 wird Satz 5 wie folgt gefasst:

„Dabei werden die jährlich erhobenen Istaussgaben und Auszahlungen nach Aufgabebereichen und Produktgruppen der vergangenen Periode untersucht.““

Zur Begründung der vorgenannten Änderungsanträge wurde ausgeführt, dass die Anhörung im Innenausschuss ergeben habe, dass die Kommunen ihre und die ihnen übertragenen Aufgaben mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenen Steuereinnahmen und dem kommunalen Finanzausgleich nicht angemessen finanzieren könnten. Auf kommunaler Ebene seien stetig stark steigende Kassenkredite und kaum positive Finanzierungssalden zur Deckung der Defizite vergangener Jahre festzustellen. Die Kommunen des Landes seien zunehmend unfähig, notwendige Ersatzinvestitionen und Unterhaltungsmaßnahmen für die kommunale Infrastruktur zu finanzieren. Die Kommunen seien mit einer Beteiligungsquote von derzeit 33,99 Prozent nicht mehr angemessen an den Gesamteinnahmen beteiligt. Gerade vor dem Hintergrund der regelmäßigen Überschüsse in den Landeshaushalten der letzten Jahre könne bei dieser unveränderten Beteiligungsquote nicht mehr von einer gleichmäßigen Entwicklung des Landeshaushaltes und der kommunalen Haushalte gesprochen werden. Die Kommunalen Spitzenverbände hätten in der Anhörung deutlich gemacht, dass eine Erhöhung der Beteiligungsquote auf 35,16 Prozent angemessen sei. Infolge der Änderung der kommunalen Beteiligungsquote seien ferner entsprechende Anpassungen im Haushaltsgesetz 2016/2017 und Verbundquotenfestlegungsgesetz 2016/2017 vorzunehmen.

Die vorgenannten Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE hat der Finanzausschuss bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 1 mit den zuvor empfohlenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Zu Artikel 2

Seitens der Fraktionen der SPD und der CDU wurde aus Gründen der Rechtsförmlichkeit beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 2 Nummer 1 die Angaben „vom 11. August 2005“ und „vom 20. Dezember 2013“ zu streichen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 2 mit den zuvor empfohlenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Zu Artikel 3

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme von Artikel 3 zu empfehlen.

Zu Artikel 4

Seitens der Fraktionen der SPD und der CDU wurde beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 4 die Nummer 2 wie folgt neu zu fassen und in der Nummer 3 die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ zu ersetzen:

„Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für weitere Baumaßnahmen auf den Landtag zu übertragen und die Zuständigkeit für Baumaßnahmen, die dem Landtag übertragen sind, dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern zurück zu übertragen. Rechtsverordnungen nach Satz 3 bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass diese Änderung der Vereinfachung des im Gesetzentwurf enthaltenen Verfahrens diene.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE einvernehmlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 4 mit den zuvor empfohlenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Zu Artikel 5

Die Fraktion DIE LINKE hat in Auswertung der vom mitberatenden Sozialausschuss durchgeführten Anhörung beantragt, dem Landtag die Aufnahme der folgenden neuen Artikel 5 und 6 zu empfehlen:

**„Artikel 5
Änderung des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes**

Das Landesjugendhilfeorganisationsgesetz vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. S. 208, 211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Kinder- und Jugendprogramm des Landes**

Die Landesregierung legt dem Landtag in der ersten Hälfte einer jeden Legislaturperiode ein ressortübergreifendes und partizipativ gestaltetes Kinder- und Jugendprogramm des Landes vor, welches unter Berücksichtigung einer Bestandsaufnahme und einer Wirksamkeitsanalyse bisheriger Maßnahmen, erstellt unter Einbeziehung externen Sachverständigen, insbesondere programmatische Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfeinstrumente enthalten soll.“

**Artikel 6
Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V)**

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 1. April 2004, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2014 geändert worden ist (GVOBl. M-V S. 594), wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Ab dem 1. August 2016 ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass eine Fachkraft durchschnittlich 21 Kinder im Grundschulalter fördert. Ab dem 1. August 2017 ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass eine Fachkraft durchschnittlich 5 Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr fördert.““

Zur Begründung dieses Antrages wurde in Bezug auf die Einfügung eines neuen Artikels 5 ausgeführt, dass mit Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012/2013 der damalige § 15 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern aufgehoben worden sei. Der § 15 des bis dahin geltenden Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern habe vorgesehen, dass die Landesregierung dem Landtag zur Mitte einer jeden Legislaturperiode ein ressortübergreifendes und partizipativ gestaltetes Kinder- und Jugendprogramm des Landes vorlege. Kritik habe insoweit unter anderem bezüglich des Zeitpunktes der Berichtspflicht bestanden.

Die am 7. Oktober 2015 vom Sozialausschuss durchgeführte Anhörung zur Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit habe die Folgen der Abschaffung dieser Berichtspflicht deutlich gemacht. Ein Fazit der Anhörung sei gewesen, dass auf der Landesebene keine ausreichende Landesjugendhilfeplanung bestünde. Die Aufhebung des § 15 Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sei für die Fort- und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im Land hinderlich gewesen. Mit der Wiedereinführung dieser Berichtspflicht könne dieser Missstand behoben und sowohl die Partizipation als auch die Qualifizierung der Landespolitik erreicht werden.

Hinsichtlich der beantragten Aufnahme eines neuen Artikels 6 wurde antragsbegründend erklärt, dass die Fachkraft-Kind-Relation in Mecklenburg-Vorpommern in allen Altersgruppen bundesweit eine der schlechtesten sei. Je weniger Kinder eine Erzieherin beziehungsweise ein Erzieher zu betreuen habe, desto mehr könne die individuelle Förderung jedes Kindes stattfinden. Daher seien die Fachkraft-Kind-Relationen im Bereich des Hortes und im Bereich der Krippe weiter zu senken. Langfristig müssten durch einen durch die Landesregierung zu erarbeitenden Stufenplan weitere Absenkungen für alle Altersgruppen erreicht werden.

Der Finanzausschuss hat diesen Antrag bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme von Artikel 5 zu empfehlen.

3. Gesetzentwurf gesamt

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017 auf Drucksache 6/4199 nebst Überschrift, mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 26. November 2015

Torsten Koplín
Berichterstatter